S 14 RA 573/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	22
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RA 573/02
Datum	18.03.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 22 RA 168/04
Datum	01.03.2005

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 18. MÃ¤rz 2004 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten auch des Berufungsverfahrens nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten die BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten unter AuÃerachtlassung des Â§ 70 Abs. 2 Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung â Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI).

Die im â¦ 1941 geborene KlÃ¤gerin bezieht ab 01. Juli 2001 Altersrente fÃ¼r Frauen von der Beklagten. Im Rentenbescheid vom 12. Juli 2001 wurden fÃ¼r die Zeit vom 01. Juni 1964 bis 31. Mai 1965 auch PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r Zeiten der Kindererziehung berÃ¼cksichtigt. Die Beklagte begrenzte gemÃ¤Ã Â§ 70 Abs. 2 Satz 2 SBB VI in Verbindung mit Anlage 2 b zu diesem Gesetz die Entgeltpunkte fÃ¼r Kindererziehungszeiten dergestalt, dass sie den jÃ¤hrlichen HÃ¶chstwert an

Entgeltpunkten fÃ¼r 1964 durch 12 dividierte und den so ermittelten Wert mit 5 multiplizierte.

Im Rentenbescheid vom 12. Juli 2001 wurden jeweils 0,0833 Entgeltpunkte pro Monat = 0,1666 Entgeltpunkte fÃ¼r die Monate Juni und Juli 1961 angerechnet. Im August 1964 erzielte die KlÃ¤gerin aus Arbeitseinkommen 0,0663 Entgeltpunkte (EP). FÃ¼r Kindererziehung setzte die Beklagte ausgehend von 0,0833 EP den begrenzten Wert 0,0636 EP an und rechnete fÃ¼r diesen Monat insgesamt 0,1299 EP an. FÃ¼r die Monate September 1964 bis Dezember 1964 wurden fÃ¼r das in dieser Zeit erzielte Entgelt 0,2650 EP und fÃ¼r Kindererziehung 0,2547 EP, zusammen 0,5197 EP, angerechnet, fÃ¼r Januar 1965 bis Mai 1965 fÃ¼r Entgelt 0,3008 EP, fÃ¼r Kindererziehung 0,3493 EP, zusammen 0,6501 EP, angerechnet.

Hiergegen wandte sich die KlÃ¤gerin mit ihrem Widerspruch, den sie damit begrÃ¼ndete, ihr sei fÃ¼r jedes Kind ein Entgeltpunkt anzurechnen, so dass die ermittelten geringeren Entgeltpunkte von ihr nicht hingenommen wÃ¼rden.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 17. Mai 2002 den Widerspruch zurÃ¼ck und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen aus, entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin seien Kindererziehungszeiten nicht mit einem bestimmten Betrag zu berÃ¼cksichtigen, sondern sie seien so zu bewerten, als hÃ¤tte die Berechtigte wÃ¤hrend der Erziehungszeit ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in HÃ¶he des durchschnittlichen Erwerbseinkommens aller Versicherten erzielt. WÃ¼rden Kindererziehungszeiten mit sonstigen Beitragszeiten zusammentreffen, bleibe der Teil unberÃ¼cksichtigt, der die Beitragsbemessungsgrenze nach Anlage 2 b zum SGB VI Ã¼bersteige.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 19. Juni 2002 Klage beim Sozialgericht Potsdam erhoben. Die Kappung der Entgeltpunkte fÃ¼r Kindererziehungszeiten auf die HÃ¶chstwerte nach Anlage 2 b sei von der Beklagten rechnerisch zutreffend vorgenommen worden. Die gesetzliche Regelung selbst jedoch verstoÃ□e gegen das Grundgesetz â□□ GG -, da der Gesetzgeber die Kindererziehungszeiten gleichheitswidrig unterschiedlich bewerte, wenn sie mit Beitragszeiten zusammentrÃ¤fen. Damit werde auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten nicht hinreichend Rechnung getragen.

Das Sozialgericht hat dem Vorbringen der KlÃ¤gerin den Antrag entnommen,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 12. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 2002 zu verurteilen, ihr ab 01. Juli 2001 eine hÃ¶here Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung hÃ¶herer Entgeltpunkte fÃ¼r die Zeiten der Kindererziehung ab 01. Juni 1964 bis 31. Mai 1965 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat auf den Inhalt der Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. Dezember 2002 und 30. Januar 2003 (Aktenzeichen B 4 RA 46/01 R und B 4 RA 47/02 R) hingewiesen.

Mit Urteil vom 18. MÃ¤rz 2004 hat das Sozialgericht â im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligen ohne mÃ¼ndliche Verhandlung â die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, durch die Regelung des Â§ 70 Abs. 2 SGB VI seien weder Art. 3 GG noch Art. 14 GG verletzt. Es liege zwar eine Ungleichbehandlung dergestalt vor, dass bei unterschiedlichen Einkommensgruppen eine unterschiedliche Bewertung der Kindererziehungszeiten im Ergebnis stattfinde. Dieses sei jedoch nicht sachwidrig, da, wenn die Erziehungsleistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden, sie auch deren Schranken, also auch der Beitragsbemessungsgrenze, unterlÃ¤gen. Die Beitragsbemessungsgrenze sei notwendig, um das System funktionsfÃ¤hig zu erhalten. Sie sichere das Ãbermaãverbot, weil versicherungsrechtlich relevantere hÃ¶here Vorleistungen schlechthin nicht erbracht werden kÃ¶nnten. Diese Einhaltung der Belastbarkeits- und Leistungsgrenzen sei ein sachlicher Grund fÃ¼r die Ungleichbehandlung.

Gegen dieses den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 30. April 2004 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin vom 01. Juni 2004, dem Dienstag nach dem Pfingstmontag dieses Jahres. Der Gesetzgeber sei den Vorgaben nicht gerecht geworden, die das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Anrechnung von Kindererziehungszeiten vorgegeben habe. Daher sei Â§ 70 Abs. 2 SGB VI mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar und die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Zwar mÃ¶ge die Beitragsbemessungsgrenze erforderlich sein, um das System der Gesetzlichen Rentenversicherung funktionsfÃ¤hig zu erhalten, sie dÃ¼rfe aber nicht zur Ungleichbehandlung von Versichertengruppen ohne sachlichen Grund fÃ¼hren. Die Belastbarkeitsgrenze kÃ¶nne kein derartiger sachlicher Grund sein, da ein innerer Zusammenhang zwischen den vorgefundenen Unterschieden und der differenzierenden Regelung bestehen mÃ¼sse. Verfassungsrechtliche Bindungen des Gesetzgebers zwÃ¤ngen diesen zu einer BerÃ¼cksichtigung der Erziehungszeiten im Recht der Gesetzlichen Rentenversicherung und er sei hierbei nicht vÃ¶llig frei, sondern gehalten, der besonderen Bedeutung der Leistung der betroffenen Versicherten Rechnung zu tragen. Dem sei er durch die derzeitige Fassung des Â§ 70 Abs. 2 SGB VI nicht vollumfÃ¤nglich gerecht geworden.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 12. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 2002 und des Urteils des Sozialgerichts Potsdam vom 18.MÃ¤rz 2004 zu verurteilen, ihr ab dem 01. Juli 2001 eine hÃ¶here Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung hÃ¶herer Entgeltpunkte fÃ¼r die Zeiten der Kindererziehung ab 01. Juni 1964 bis 31. Mai 1965 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Den Beteiligten ist mit Schreiben vom 08. November 2004 Gelegenheit gegeben worden, dazu Stellung zu nehmen, dass erwogen werde, die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckzuweisen. Die Beklagte hat innerhalb der dreiwÃ¶chigen Frist zur Stellungnahme nicht geantwortet. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat mit Schriftsatz vom 17. November 2004 u.a. unter anderem mitgeteilt, er halte ebenfalls eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich.

Wegen des Sachverhalts im Ã□brigen wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze und die Verwaltungsakte der Beklagten zur Versicherungsnummer â□¦ Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Senats gewesen sind.

II.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Da der Senat die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung â□□ insbesondere im Hinblick darauf, dass die Beteiligten bereits ausfÃ¼hrlich ihre Argumente vorgebracht haben â□□ nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt, hat er nach deren AnhÃ¶rung von der durch Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erÃ¶ffneten MÃ¶glichkeit Gebrauch gemacht, durch Beschluss zu entscheiden.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der Bescheid vom 12. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 2002 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte unter AuÃ□erachtlassung der gesetzlichen Vorschrift des Â§ 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI ihre Kindererziehungszeiten anders als vom Gesetz bestimmt bewertet. Die Beklagte ist Teil der vollziehenden Gewalt und daher gemÃ¤Ã□ Art. 20 Abs. 3 GG an das Gesetz gebunden, das heiÃ□t, es ist ihr zwingend verwehrt, dem Begehren der KlÃ¤gerin Rechnung zu tragen. Dies gilt, mit Ausnahme des Bundesverfassungsgerichts, auch fÃ¼r die Gerichtsbarkeit. Nach Art. 100 GG hat ein Gericht, das ein Gesetz, auf dessen GÃ¼ltigkeit es bei der Entscheidung ankommt, fÃ¼r verfassungswidrig hÃ¤lt, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Notwendig ist dabei, dass das Gericht von der Verfassungswidrigkeit der entsprechenden Norm Ã¼berzeugt ist. Eine derartige Ã□berzeugung hat der Senat nicht. Er ist im Gegenteil der Auffassung, Â§ 70 Abs. 2 SGB VI ist mit dem GG vereinbar.

In dem Urteil vom 07. Juli 1992 (1 BvL 51/86, 50/87 und 1 BvR 873/90, 761/91) hat das Bundesverfassungsgericht ausgefÃ¼hrt, das bestehende Alterssicherungssystem fÃ¼hre zu einer Benachteiligung von Personen, die sich innerhalb der Familie der Kindererziehung widmen, gegenÃ¼ber kinderlosen

Personen, die durchgÃ¤ngig einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachgehen kÃ¶nnen. Rentenrechtlich wÃ¼rden Personen, die wegen Kindererziehung aus dem Erwerbsleben ausschieden, wie jeder andere NichterwerbstÃ¤tige behandelt. Diese Ausgestaltung der Rentenversicherung fÃ¼hre im Ergebnis zu einer Benachteiligung der Familie, namentlich der Familien mit mehreren Kindern, da die Familie, in der ein Elternteil zugunsten der Kindererziehung aus dem Erwerbsleben ausscheide, EinbuÃen in der Rentenversicherung erleide (BVerfGE 87, 3, 7). Diese Benachteiligung von Familien, in denen ein Elternteil sich der Kindererziehung widme, wÃ¼rde weder durch staatliche Leistungen noch auf andere Weise ausgeglichen. Soweit sich diese Benachteiligung gerade in der Alterssicherung der kindererzieherischen Familienmitglieder niederschlage, sei sie vornehmlich durch rentenrechtliche Regelungen auszugleichen. Dabei stÃ¼nde dem Gesetzgeber aber ein nicht unerheblicher Gestaltungsrahmen zur VerfÃ¼gung. Insbesondere ergebe sich aus dem GG keine Pflicht des Gesetzgebers, hinsichtlich der BegrÃ¼ndung von Rentenanwartschaften die Kindererziehungszeiten der Beitragszahlung gleichzustellen (a. a. O., 39 f.). Bei der Festlegung der Neuregelung dÃ¼rfe der Gesetzgeber die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung berÃ¼cksichtigen (a. a. O., 41). In dem Beschluss des 1. Senats vom 12. MÃ¤rz 1996 (1 BvR 609, 692/90) hat das Bundesverfassungsgericht dies weiter konkretisiert, nachdem der Gesetzgeber die Bewertung von Kindererziehungszeiten durch Â§ 32 a Abs. 5 Satz 2 Angestelltenversicherungsgesetz â AVG â neu geregelt hatte. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Vorschrift des Â§ 32 a Abs. 5 Satz 2 AVG soweit mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist, soweit danach beim Zusammentreffen von Beitrags- und Kindererziehungszeiten der monatliche Wert nur in dem MaÃe erhÃ¶ht wird, wie der Wert der beitragsbelegten Zeiten 0,0625 Entgeltpunkte in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten unterschreite. Bereits aus dem Tenor dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird deutlich, dass eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG dann nicht (mehr) vorliegt, wenn beim Zusammentreffen von Beitrags- und Kindererziehungszeiten der monatliche Wert in einem MaÃ erhÃ¶ht wird, wie der Wert der beitragsbelegten Zeiten 0,0625 Entgeltpunkte erreicht beziehungsweise Ã¼berschreitet. Bereits daraus ergibt sich, dass eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung nicht immer dann vorliegt, wenn keine vollstÃ¤ndige Anrechnung erfolgt, sondern lediglich, wenn der dargelegte Wert unterschritten wird. Dem Gesetzgeber stÃ¼nden mehrere MÃ¶glichkeiten zur VerfÃ¼gung, innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung Nachteile auszugleichen, die sich daraus ergeben, dass Kindererziehung beim erziehenden Elternteil typischerweise SicherungslÃ¼cken in der Rentenbiografie hinterlassen. Das Grundgesetz lege den Gesetzgeber nicht auf eine bestimmte LÃ¶sung fest. Er sei insbesondere von Verfassungs wegen nicht gehalten, Kindererziehungszeiten auf der Grundlage des additiven Modells zu berÃ¼cksichtigen (BVerfGE 94, 264 f.). Dabei habe der Gesetzgeber auch zu prÃ¼fen, ob er an einer Begrenzung der rentenrechtlichen BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten auf den Wert von 75 v. H. des Durchschnittseinkommens festhÃ¤lt.

Diesem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts kam der Gesetzgeber mit dem Rentenreformgesetz 1999 â RRG 1999 â nach, indem er dem Â§ 70 Abs. 2 SGB VI die nunmehr geltende Fassung gab. In der BegrÃ¼ndung hierzu heiÃt es, die

Bewertung von Kindererziehungszeiten werde mit der Neuregelung auf 100 % des Durchschnittseinkommens angehoben. Die Regelung passe die Bewertung von Kindererziehungszeiten an die rentenrechtliche Bewertung von Zeiten einer ErwerbstÃ¤tigkeit mit Durchschnittseinkommen an. Damit werde die beim Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit Beitragszeiten vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 12. MÃ¤rz 1996 gesehene Ungleichbehandlung, dass sich Kindererziehungszeiten nicht bei allen Versicherten in gleicher Weise gÃ¼nstig auf die Rente auswirken, beseitigt. KÃ¼nftig wÃ¼rden Entgeltpunkte aus Kindererziehungszeiten zu den Entgeltpunkten, die durch ErwerbstÃ¤tigkeit oder freiwillige BeitrÃ¤ge erreicht wÃ¼rden, hinzugerechnet (BT-Drucksache 13/8011, Seite 166 f.).

Der erkennende Senat teilt die Auffassung des BSG (Urteil vom 17. Dezember 2002, B 4 RA 46/01 R), dass die dargelegte Neuregelung mit der Ausgestaltung der HÃ¶chstgrenze am MaÃstab der Beitragsbemessungsgrenze nicht verfassungswidrig ist. Aus der dargelegten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird deutlich, dass durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht vollstÃ¤ndig und allgemein Nachteile ausgeglichen werden sollten und sollen, die durch Kindererziehung regelmÃ¤Ãig hingenommen werden mÃ¼ssen, sondern lediglich die Nachteile, die in der Gesetzlichen Rentenversicherung entstehen. Da jedoch in der Gesetzlichen Rentenversicherung unter keinen UmstÃ¤nden irgendein Monat beziehungsweise irgendein Jahr mit BeitrÃ¤gen Ã¼ber der Beitragsbemessungsgrenze belegt werden kann, da diese die absolute Grenze fÃ¼r Leistungen dieses Versicherungssystems darstellt, kann eine EinbuÃe in der Gesetzlichen Rentenversicherung niemals dadurch entstehen, dass keine Entgeltpunkte Ã¼ber der Beitragsbemessungsgrenze angerechnet werden. GleichgÃ¼ltig, welches â fiktive â Lebensschicksal und welcher Verdienst zugrunde gelegt wird, die Beitragsbemessungsgrenze kÃ¶nnte niemals Ã¼berschritten werden, so dass denklogisch eine Benachteiligung ausscheidet. Zuzugestehen ist der KlÃ¤gerin, dass durch die Anwendung der HÃ¶chstgrenze der Anlage 2 b ungleiche Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r Kindererziehungszeiten dadurch entstehen, ob und gegebenenfalls in welcher HÃ¶he die HÃ¶chstwerte der Anlage 2 b Ã¼berschritten werden. Die Ungleichbehandlung hÃ¤lt der Senat jedoch mit dem BSG nicht fÃ¼r sachwidrig und somit auch nicht fÃ¼r willkÃ¼rlich, da hierfÃ¼r der schon vom BSG dargelegte sachliche Grund vorliegt. Die Beitragsbemessungsgrenze (BSG, a. a. O.) stellt eine fÃ¼r das System der Gesetzlichen Rentenversicherung entscheidende GrÃ¶Ãe dar und darf nicht Ã¼berschritten werden, wenn das System der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gesprengt werden soll. Sie ist das KernstÃ¼ck der Belastbarkeit fÃ¼r Versicherungsschutz und Leistungsgrenze, das ein MindestmaÃ an Chancen- und Lastengleichheit zwischen den aktiv versicherten Beitragszahlern und den passiv versicherten RentenempfÃ¤ngern sichert. Sie gewÃ¤hrleistet, dass eine (regelmÃ¤Ãig in Form von BeitrÃ¤gen) erbrachte versicherungsrelevante Vorleistung zu gesamtÃ¤quivalenten Lasten der jeweiligen spÃ¤teren Generation der Beitragsbelasteten fÃ¼hrt. Die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt die Beitragslasten, die von den aktiv Versicherten fÃ¼r die jeweiligen Rentner getragen werden mÃ¼ssen, und legt den Umfang des Ã¼berhaupt mÃ¶glichen eigenen

rentenversicherungsrechtlichen Schutzes fest. SchlieÃlich stellt sie durch ihre jeweilige Relation zum Durchschnittsentgelt maÃgeblich die intertemporÃ¤re und relationale Vergleichbarkeit der Vorleistungen der Generationen her.

Daraus ergibt sich zur Ãberzeugung des Senats, dass zumindest in der Gesetzlichen Rentenversicherung ein Ausgleich fÃ¼r die Belastung durch Kindererziehung, der die Beitragsbemessungsgrenze Ã¼berschreitet, nicht erfolgen kann.

Ob der Gesetzgeber gehalten ist, auÃerhalb dieses Systems eine ergÃ¤nzende Regelung, etwa in Form hÃ¶herer steuerfinanzierter KinderzuschÃ¼sse, einen weiteren Ausgleich zu schaffen, ist hier nicht entscheidungserheblich. Eine verfassungsrechtlich bedenkliche Lage kÃ¶nnte zwar deshalb in Betracht kommen, dass bei Personen, die neben ihrer Erziehungsleistung zugleich auch BeitrÃ¤ge oberhalb des Durchschnittsentgelts gezahlt oder getragen haben oder bei denen entsprechende BeitrÃ¤ge als gezahlt gelten, entweder die vollen Leistungen aus Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung oder diejenigen aus versicherten Arbeitsverdiensten nicht oder nur zum Teil zum Tragen kommen. Dabei ist jedoch rentenversicherungsrechtlich unerheblich, welcher der beiden Ausgangswerte nicht berÃ¼cksichtigt werden soll. Ist es die Kindererziehungszeit, lÃ¤ge eine Ungleichbehandlung mit denjenigen vor, die neben der Kindererziehungszeit niedrigere Arbeitsverdienste versichert hatten, sowie gegenÃ¼ber den Beziehern einer Leistung fÃ¼r Kindererziehung. Dies kÃ¶nnte zum Beispiel durch einen steuerfinanzierten Kinderzuschuss in HÃ¶he des Produkts aus den in der Versicherung nicht berÃ¼cksichtigten Entgeltpunkten mit dem aktuellen Rentenwert oder durch eine Regelung in anderen Rechtssystemen ohne Einschaltung der RentenversicherungstrÃ¤ger ausgeglichen werden. Stellte man hingegen auf eine versicherungsrechtlich fruchtlose Beitragsbelastung ab, kÃ¤men eine Beitragserstattung oder SteigerungsbetrÃ¤ge als beitragsfinanzierte Zusatzleistungen zur Versicherungsleistung in Betracht. Hierauf ist jedoch nicht weiter einzugehen, weil jede insoweit denkbare Art der verfassungswidrigen Lage keinen Bezug zur hier streitigen RentenhÃ¶he hÃ¤tte und damit fÃ¼r den hier zu entscheidenden Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich im Sinne von Art. 100 Abs. 1 GG werden kÃ¶nnte. Ein Recht auf eine Zusatzleistung, gleich welcher Art und gegen wen, steht nicht im Streit (BSG, a. a. O.).

Nach alldem ist die Berufung der KlÃ¤gerin mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

FÃ¼r die Zulassung der Revision liegt keiner der in Â§ 160 SGG dargelegten GrÃ¼nde vor: Der Senat weicht nicht von der Rechtsprechung des BSG ab, sondern folgt dieser ausdrÃ¼cklich.

Erstellt am: 09.05.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024